

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 14. Februar** **2003**

Datum	Inhalt	Seite
1.2.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank 762-6-F	54
25.1.2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen .. 2122-4-G	59
23.1.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung 2030-3-3-2-J	59
-	Berichtigung der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 27. Oktober 2002 (GVBl. S. 592, ber. S. 926)	60

762-6-F

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Vom 1. Februar 2003

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 25. Juli 2002 (GVBlS. 332) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Bayerische Landesbank in der **ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 56 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBlS. 140),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 25. Juli 2002 (GVBlS. 332) und
3. Art. 22 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 vom 24. Dezember 2002 (GVBlS. 937).

München, den 1. Februar 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

762 - 6 - F

Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003

Art. 1

Rechtsform

(1) Die Bayerische Landesbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Innerhalb der Bank bestehen als rechtlich selbstständige Anstalten die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, und die

Bayerische Landesbausparkasse, Anstalt der Bayerischen Landesbank, deren Aufgabe das Bausparkasengeschäft ist.

(3) Ausgliederung, Abspaltung und Verschmelzung der Bayerischen Landesbausparkasse:

1. Die Bank kann die Bayerische Landesbausparkasse durch Beschluss ihrer Generalversammlung unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgliedern oder abspalten. Ausgliederung und Abspaltung sind Umwandlungen nach § 1 Umwandlungsgesetz, auf die dessen Vorschriften ergänzend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmen. Ausgliederung und Abspaltung bedürfen der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bestehende Rechte der Bausparer sind zu wahren. Art. 4 gilt entsprechend. Mit Beschluss nach Satz 1 ist auch ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter der Bausparkasse ernannt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde deren Satzung erlässt oder ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Bausparkasse aus. Art. 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
2. Die Bayerische Landesbausparkasse kann sich unter Gesamtrechtsnachfolge mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen anderer Länder verschmelzen. Nr. 1 Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Näheres, wie das Verschmelzungsverfahren, die Ausgestaltung der Aufsicht, die Errichtung von Niederlassungen und die Rechnungsprüfung ist bei Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung der betroffenen Länder sowie durch Satzung der vereinigten Bausparkasse zu regeln.

Art. 2

Aufgaben

(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgaben einer Staatsbank sowie einer Kommunal- und Sparkassenzentralbank. ²Sie hat durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben, zu unterstützen.

(2) Zu den Aufgaben der Bank gehört auch die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Landesbodenbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen sowie die Begründung von Schuldbuchforderungen.

(3) ¹Die Bank kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Bank dienen. ²Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags zu führen.

(4) ¹Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte Unternehmen oder Beteiligungen

daran erwerben oder veräußern, sich an Verbänden beteiligen sowie eigene selbständige Einrichtungen errichten. ²Die Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts unter Übernahme von Haftungsverpflichtungen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung, die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten des öffentlichen Rechts als Gewährträger bedarf zusätzlich der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern. ³Die Satzung kann weitere Zustimmungsvorbehalte regeln.

Art. 3

Trägerschaft, Beleihungsermächtigung

(1) ¹Träger der Bayerischen Landesbank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern. ²Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern können die Trägerschaft an der Bank auf eine juristische Person des Privatrechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). ³Im Rahmen dieses Beleihungsvertrags ist auch die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank zu regeln. ⁴Die Beleihung mit der Trägerschaft und die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank lassen die in Art. 4 geregelte Haftung unberührt.

(2) Die Trägerschaft an der Bayerischen Landesbank ist mit den nachfolgenden Aufgaben, Befugnissen und Verpflichtungen verbunden:

1. Der Träger fördert die Aufgaben der Bank zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags;
2. der Träger hat die Befugnis, die Aufgaben der Bank zu bestimmen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder Satzung festgelegt sind;
3. der Träger hält die Beteiligung am Grundkapital und hat das Recht auf Gewinnausschüttung;
4. dem Träger ist das Vermögen der Bank insgesamt zugeordnet einschließlich des Anspruchs auf einen Liquidationserlös;
5. der Träger hat ein Besetzungsrecht für den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der Bank nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann. ²Dies gilt auch im Fall des Abs. 1 Satz 2¹.

1) Art. 3 Abs. 3 erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) ¹Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. ²Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ³Die Haftung des Trägers der Bank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt. ⁴Im Fall des Abs. 1 Satz 2 unterstützen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern den beliebigen Träger bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1.“

Art. 4

Gewährträgerhaftung ²⁾

(1) Die Gewährträger der Bank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern.

(2) ¹Für die Verbindlichkeiten der Bank haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die Gewährträger können aus der Haftung nach Satz 1 erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht zu erlangen ist. ³Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank.

Art. 5

Grundkapital

Die Höhe des Grundkapitals der Bank wird durch die Satzung bestimmt.

Art. 6

Organe

Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

2) Art. 4 erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„Art. 4

Haftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinn der Abs. 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank nach Abs. 1.“

Art. 7

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt. ²Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

Art. 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Bank und überwacht deren Geschäftsführung.

(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus zehn Mitgliedern. ²Ihm gehören je fünf Vertreter des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern an. ³Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und
4. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
5. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
6. dem Vorsitzenden des Fachbeirats des Sparkassenverbands Bayern (Landesobmann der bayerischen Sparkassen),
7. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse und
8. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände.

⁴Für jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. ⁵Die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 bestellt auf Vorschlag der Stellen, die sie vertreten, das Staatsministerium der Finanzen. ⁶Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 7 und 8 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 4 bis 6 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 kann der beliehene Träger nach Maßgabe der Satzung bis zu vier weitere Mitglieder sowie ihre Stellvertreter bestellen.

(4) ¹Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im Wechsel von drei Jahren der Staatsminister der Finanzen und der Geschäftsführende Präsident des Sparkassenverbands Bayern. ²Der nicht amtierende Vorsitzende ist jeweils der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) ¹Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt höchstens drei Jahre. ²Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Ausscheiden aus den vertretenen Institutionen.

(6) Art. 10 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 9

Ausschüsse des Verwaltungsrats

¹Der Verwaltungsrat kann beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang der Ausschüsse regelt die Satzung.

Art. 10

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzung einschließlich Maßnahmen zur Veränderung des Grundkapitals,
2. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
4. die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
5. die Entlastung des Verwaltungsrats,
6. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Generalversammlung und die Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) ¹Die Generalversammlung besteht vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 3, 4 und 7 aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
4. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
5. 17 weiteren Vertretern des Freistaates Bayern und
6. dem Landesobmann der bayerischen Sparkassen und 16 weiteren Vertretern des Sparkassenverbands Bayern.

²Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bestellt

das Staatsministerium der Finanzen. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 6 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) ¹Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 setzt sich die Generalversammlung abweichend von Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Sätze zusammen. ²Der Generalversammlung gehören kraft Amtes die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen sowie der Landesobmann der bayerischen Sparkassen an. ³Der Freistaat Bayern entsendet acht weitere Mitglieder und der Sparkassenverband Bayern sieben weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁴Der beliebige Träger entsendet insgesamt 18 weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁵Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(4) ¹Ein Entsendungsberechtigter kann weniger Mitglieder in die Generalversammlung entsenden als ihm nach Abs. 2 oder Abs. 3 zustehen würden und stattdessen einzelne Mitglieder mit entsprechenden Mehrfachstimmrechten ausstatten. ²Ein Mitglied der Generalversammlung kann höchstens mit einem Dreifachstimmrecht ausgestattet werden.

(5) Mitglieder der Generalversammlung und deren Stellvertreter können gleichzeitig auch dem Verwaltungsrat angehören.

(6) ¹Art. 8 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht die gleiche Person sowohl den Vorsitz im Verwaltungsrat wie auch in der Generalversammlung innehat. ²Art. 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Generalversammlung regelt die Satzung. ²Eine Änderung der Anzahl der Sitze durch die Satzung ist zulässig; im Fall des Abs. 3 Satz 1 gilt dies jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Sitze gemäß Abs. 3 Sätze 2 und 3 die Anzahl der Sitze gemäß Abs. 3 Satz 4 übersteigt.

Art. 11

Vertretung

Die Bank wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, gegenüber Mitgliedern des Vorstands durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Art. 12

Gewinnverwendung

¹Vom Jahresüberschuss sind mindestens 25 v. H. einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese den zehnten Teil oder einen in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht; von dem danach verbleibenden Teil können andere Rücklagen gebildet werden. ²Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen; zur Abrundung dieses Abführungsbetrags kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden. ³Der Freistaat Bayern verwendet seinen Gewinnanteil mit mindestens 50 v. H.

zweckgebunden für die staatswirtschaftlichen Aufgaben der Bank. ⁴Im Fall einer Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 gilt Satz 3 entsprechend für Gewinnausschüttungen des beliebigen Trägers an den Freistaat Bayern. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Gewinnanteile 2002 und 2003.

Art. 13

Schuldverschreibungen

Namenschuldverschreibungen der Bank sind keine Schuldverschreibungen im Sinn von Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975, ber. 2003 S. 52).

Art. 14

Landesbodenbriefe, Landeskulturrentenbriefe, Schuldbuchforderungen

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Landesbodenbriefe, soweit sie nicht unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2772) in seiner jeweiligen Fassung fallen, Schuldbuchforderungen und Landeskulturrentenbriefe muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken oder Kommunaldarlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung).

(2) Steht der Bank eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek oder Grundschuld erworben hat, so darf diese als Deckung höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) ¹Die in Abs. 1 vorgeschriebene Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;

b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchst. a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat;

2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;

3. Bargeld.

²Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf v. H. des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) ¹Die Ersatzdeckung nach Abs. 3 darf zehn v. H. des gesamten Umlaufs an Landesbodenbriefen, Schuldbuchforderungen und Landeskulturrentenbriefen

nicht übersteigen. ²Die Aufsichtsbehörde darf zulassen, dass die Ersatzdeckung bis zu zwanzig v. H. des gesamten Umlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Bank die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

(5) ¹Die zur ordentlichen Deckung bestimmten Werte sind von der Anstalt einzeln in ein Register (Deckungsregister) einzutragen. ²Im Fall des Art. 14 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. ³Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist unter Mitverschluss des Treuhänders in gesonderte Verwahrung zu nehmen.

(6) Die Veräußerung und die Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Werte bedürfen der Genehmigung des Treuhänders.

Art. 15

Treuhänder

¹Ein von der Aufsichtsbehörde aufgestellter Treuhänder hat darüber zu wachen, dass die vorgeschriebene Deckung für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen vorhanden ist und die zur Deckung bestimmten Werte in die jeweils vorgeschriebenen Register eingetragen sind. ²Die Vergütung für den Treuhänder wird der Staatskasse durch die Bank ersetzt.

Art. 16

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Bank, ihre Vertretung, die sonstigen Rechtsverhältnisse der Bank und ihrer Organe durch die Satzung geregelt.

(2) Änderungen der Satzung der Bank bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 17

Aufsicht

(1) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bank führen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu erhalten.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an den Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ²Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bank ersetzt.

(3) ¹Im Fall des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 führt die Aufsichtsbehörde zugleich die Fachaufsicht über den be-

liehenen Träger. ²Sie kann ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse nach Art. 3 Abs. 2 Weisungen erteilen. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 18

Prüfung durch den Rechnungshof

¹Die Bank unterliegt der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß Art. 111 der Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Art. 66 bis 69 der Bayerischen Haushaltsordnung finden keine Anwendung. ³Die Rechte gemäß § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung übt die Bank aus.

Art. 19

(gegenstandslos)

Art. 20

Vollstreckung

¹Die Bank ist befugt, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen ihrer privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Geldforderungen und Grundpfandrechte aus dem Bereich der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, Vollstreckungstitel in Form eines Ausstandsverzeichnisses auszufertigen, in dem die Person des Schuldners, das haftende Grundstück sowie der Grund und der Betrag der Schuld anzugeben sind. ²Die beizufügende Vollstreckungsklausel lautet: „Dieses Ausstandsverzeichnis wird hiermit für vollstreckbar erklärt“; sie ist von einem Mitglied des Vorstands oder von einem vom Vorstand Bevollmächtigten zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Art. 21

In-Kraft-Treten, Aufhebung alten Rechts

(1) *(Änderungsbestimmung)*

(2) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Juli 1972 in Kraft ³.

(3) ¹Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1966 (GVBl S. 439) außer Kraft. ²Für die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgegebenen Landesbodenbriefe und Landeskulturrentenbriefe sowie für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Schuldbuchforderungen gilt Art. 18 des Gesetzes vom 17. November 1966 weiter.

³ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 210). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2122-4-G

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Abkommens
zur Änderung des Abkommens
über die Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen**

Vom 25. Januar 2003

Das am 20. Dezember 2001 unterzeichnete Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist nach seinem Art. 2 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

München, den 25. Januar 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-3-3-2-J

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen
und beamtenrechtlichen Angelegenheiten
in der Justizverwaltung**

Vom 23. Januar 2003

Auf Grund des § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S.99, ber. S.220, BayRS 2030-2-1-2-F) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S.354), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) vom 27. Juli 1999 (GVBl S.353, BayRS 2030-3-3-2-J), geändert durch Verordnung vom 12. März 2001 (GVBl S.101), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Rechtsreferendare und für diejenigen“ gestrichen.
2. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Halbsatz zu § 36 Abs. 2 wird nach dem Wort „liegt“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Worten „§ 36 Abs. 3 Satz 1“ wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
„§ 45 für die Laufbahn der Bewährungs- und Gerichtshelfer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

München, den 23. Januar 2003

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

753-1-1-U

Berichtigung

Die Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 27. Oktober 2002 (GVBl S. 592, ber. S. 926, BayRS 753-1-1-U) wird wie folgt berichtigt:

Im Regierungsbezirk Oberfranken Nr. 4. 2. 22 Trubach lautet der Name richtig: „Unterzaunsbach“.

München, den 20. Januar 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Schlaffner, Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134